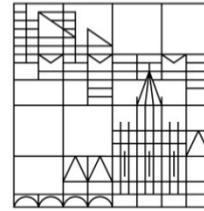


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 10/2016

**Richtlinie „Berufungspolitik und wert-
schätzendes Berufungsverfahren für
die Besetzung einer W3-Professur
an der Universität Konstanz“**

Vom 25. Februar 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Richtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W3-Professur an der Universität Konstanz“

Der Senat der Universität Konstanz hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2016 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Die Berufungspolitik entscheidet über die Zukunftsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und die Qualitätssicherung der Universität. Die Universität Konstanz legt dabei besonderen Wert auf ein wertschätzendes, zügiges und transparentes Verfahren: Dazu gehört eine adäquate Information von Bewerberinnen und Bewerbern über das gesamte Verfahren (Auswahlkriterien, Zeitplan, gesetzliche Vorgaben und Besonderheiten der Universität Konstanz) ebenso wie eine umfassende Betreuung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber und der Neuberufenen. Im Sinne einer geschlechter- und diversitygerechten Universität wird auch und gerade bei Berufungsverfahren auf die Umsetzung von Chancengleichheit geachtet.

Als besonders familienfreundliche Hochschule unterstützt die Universität Konstanz Neuberufene bei der Vereinbarkeit von Universität und Familienaufgaben durch gezielte Angebote (z. B. Kinderbetreuung, Dual Career Beratung). Bewerberinnen und Bewerber erhalten Informationen zu den familienunterstützenden Angeboten.

Im Folgenden werden die Qualitätsstandards der Konstanzer Berufungspolitik erläutert und die wichtigsten Schritte des Berufungs- und Besetzungsverfahrens von W3-Professuren beschrieben¹.

¹ An den Universitäten in Baden-Württemberg wurden grundsätzlich ausschließlich W3-Professuren eingerichtet. Wenn im Ausnahmefall eine W2-Stelle besetzt werden soll, gilt die W3-Richtlinie entsprechend.

Inhalt:

I.	Wiederzuweisung der Stelle.....	4
II.	Berufungskommission.....	5
III.	Ausschreibung, aktive Rekrutierung, Transparenz des Verfahrens.....	7
IV.	Wertschätzendes Auswahlverfahren/Berufungsvorträge.....	8
V.	Begutachtungsverfahren.....	9
VI.	Berufungsvorschlag	10
VII.	Beschlussfassung.....	12
VIII.	Einholung Einvernehmen MWK.....	14
IX.	Ruferteilung.....	14
X.	Wertschätzende Berufungsverhandlungen.....	14

I. Wiederzuweisung der Stelle

Das Besetzungsverfahren beginnt im Falle altersbedingten Freiwerdens einer Stelle zwei Jahre bis spätestens ein Jahr vor Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers. Dem Wiederbesetzungsverfahren geht die Entscheidung voraus ob die Stelle mit gleicher oder mit veränderter Funktionsbeschreibung (Umwidmung) wieder besetzt werden soll (§ 46 Abs. 3 Satz 1 LHG).

Im Fall einer Wiederzuweisung mit gleicher Funktionsbeschreibung stellt der Fachbereich einen Wiederzuweisungsantrag an das Rektorat. Darin begründet der Fachbereich die Notwendigkeit der Wiederbesetzung und benennt die Auswahlkriterien für die Bewerberinnen und Bewerber. Zudem erläutert der Fachbereich die Gleichstellungssituation und Gleichstellungsziele im jeweiligen Fach und informiert über seine Planungen für eine aktive Suche nach berufungsfähigen Kandidatinnen. Über die Ausstattung der Stelle findet zwischen Rektorat, Sektion und Fachbereich ein vorbereitendes Gespräch statt, das von dem zuständigen Fachbereich initiiert wird.

Das zuständige Dekanat erstellt anschließend unter Einbeziehung des betroffenen Fachbereichs eine Beschlussvorlage für die Wiederzuweisung für das Rektorat. Bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität (SEPL) ist eine Beteiligung des Senats und des Wissenschaftsministeriums nicht erforderlich. Der Universitätsrat erhält den Beschluss zur Kenntnis.

Bei veränderter Funktionsbeschreibung (Umwidmung) und der damit verbundenen Änderung des SEPL bittet das zuständige Dekanat zunächst den Senat um Stellungnahme. Aufgrund dieser Stellungnahme fasst das Rektorat einen Beschluss, der an den Vorsitzenden des Universitätsrats weitergeleitet wird. Dieser entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Universitätsrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie direkt an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann (§ 46 Abs. 3 Satz 7 LHG). Hierfür sind drei getrennte Vorlagen zu erstellen.

Anschließend holt die Personalabteilung das erforderliche Einverständnis des Wissenschaftsministeriums für die Umwidmung ein.

Im Sinne eines zügigen Verfahrens sollten folgende Informationen in die Rektorats-, Senats- und Universitätsratsvorlagen aufgenommen werden:

- Funktionsbeschreibung und Zuordnung der Professur
- Gründe für die Notwendigkeit der Wiederbesetzung
- Gründe für die (evtl.) Umwidmung
- Angaben zur Bedeutung der Professur in Forschung und Lehre, Auslastung von Studiengängen, Einpassung der Professur in die Entwicklungsplanung
- Erläuterungen zu Gleichstellungssituation und Zielvereinbarungen
- Nennung der Daten der Beschlüsse in den Gremien (Fachbereichs- und Sektionsrat)
- Entwurf der Stellenausschreibung/des Ausschreibungstextes

Nach Einholen der Vorlagennummer in der Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten ist die Vorlage dort für das Rektorat und ggf. für den Senat einzureichen. Für den Universitätsrat wird die entsprechende Vorlage ohne Vorlagennummer benötigt (Abgabe im Rektorbüro).

II. Berufungskommission

Die Sektion legt dem Rektorat auf Basis eines Beschlusses des zuständigen Fachbereichsrats einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission vor, bei dem die einzelnen Gruppen je das Vorschlagsrecht haben². Der Beschluss des Rektorats umfasst auch den Vorsitz der Kommission. Dieser wird von einem Mitglied des Rektorats oder des Dekanats übernommen. (§ 48 Abs. 3 LHG). Das Rektorat bestellt einen Senatsberichterstatter oder eine Senatsberichterstatterin.

In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Ihr müssen laut § 48 Abs. 3 LHG mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsvertretung sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören. Sollte die Notwendigkeit zur aktiven Rekrutierung laut den Empfehlungen im Antrag auf Wiederzuweisung festgestellt worden sein, benennt der Vorsitz die Beauftragte Person für aktive Rekrutierung.

² Die Studierenden haben die Möglichkeit, das Rektorat direkt um die Bestellung einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Vertreters mit oder ohne Stimmrecht zu bitten.

Handelt es sich um ein Berufungsverfahren in einem Fachbereich, der dem Exzellenzcluster beigetreten ist, wirken der Sprecher oder die Sprecherin des Clusters oder ein Mitglied des Clustervorstands stimmberechtigt an Berufungsverfahren für clusterrelevante Professuren mit.

Zusammensetzung der Berufungskommission

ein Mitglied des Rektorats oder des Dekanats (Vorsitz)	<ul style="list-style-type: none"> - Daraus wird ggf. der/die Beauftragte für die aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen bestellt - Dabei sollten mindestens zwei fachkundige Frauen vertreten sein.
mindestens vier Professoren oder Professorinnen des betroffenen Fachbereichs, darunter der Studiendekan oder die Studiendekanin oder der/die von ihm oder ihr beauftragte Professor oder Professorin.	
mindestens drei Professoren oder Professorinnen anderer Fachbereiche, von denen mindestens einer oder eine der betroffenen Sektion und einer oder eine einer anderen Sektion angehört	
mindestens eine Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes	
mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person	
mindestens eine Vertretung der Studierenden	
die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin	
ggf. ein/e Vertreter/in des Exzellenzclusters	
der/die Senatsberichtersteller/in	mit beratender Stimme

Es wird empfohlen innerhalb der Berufungskommission drei Vertreterinnen bzw. Vertreter (je eine oder einer aus den Statusgruppen Professur – wissenschaftlicher Dienst – Studierende) zu benennen, darunter der Studiendekan oder die Studiendekanin oder der/die von ihm oder ihr beauftragte Professor oder Professorin, die ihre besondere Aufmerksamkeit der Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre widmen. Diese Vertreter bzw. Vertreterinnen können sich bei der Hochschuldidaktik über Instrumente zur Prüfung der Lehrkompetenz informieren.

Mit dem Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission legt die Sektion dem Rektorat einen Zeitplan für den Ablauf des Berufungsverfahrens vor. Sitzungstermine können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

Zu Beginn der ersten Sitzung erörtert die Berufungskommission, ob Gründe vorliegen, die auf eine Besorgnis der Befangenheit oder der wissenschaftlichen Voreingenommenheit bei ihren Mitgliedern schließen lassen (*siehe Satzung der Universität Konstanz zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren*).

III. Ausschreibung, aktive Rekrutierung, Transparenz des Verfahrens

Der Ausschreibungstext sollte in deutscher und in englischer Sprache verfasst und international veröffentlicht werden und folgende Punkte enthalten:

- Denomination/Funktionsbeschreibung und Zuordnung der Professur
- Zeitpunkt der Besetzung der Professur
- Einstellungsvoraussetzungen (§ 47 Abs. 1 u. 2 LHG)
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 48 Abs. 1 LHG)
- Angaben zur bevorzugten Berücksichtigung von schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen bei gleicher Eignung
- Erläuterungen zu Gleichstellungsfragen, zur familienfreundlichen Hochschule, zur dualen Karriereförderung
- Bewerbungsfrist (in der Regel vier Wochen)
- Geforderte Bewerbungsunterlagen
- Person und Anschrift, an die die Bewerbung zu richten ist
- Ansprechperson bei Rückfragen zur Ausschreibung

Die zuständige Sektion legt der Personalabteilung den Ausschreibungstext vor, verbunden mit der Angabe, in welchen Publikationsorganen in Kurzfassung ausgeschrieben werden soll (mind. ein internationales). Gemäß den Empfehlungen zur aktiven Rekrutierung ist die Sektionsgleichstellungsbeauftragte frühzeitig an der Ausschreibung zu beteiligen (§ 4 Abs. 3 S. 9 LHG). Dies geschieht in der Regel durch ihre Teilnahme am Sektionsrat.

Um das Ziel aktiver, wettbewerbsorientierter Rekrutierung zu erreichen, ist ein für die Kommission und die Gremien transparentes Ansprechen geeigneter berufungsfähiger Kandidatinnen und Kandidaten erwünscht. Die/der Vorsitzende der Kommission oder die/der Beauftragte für aktive Rekrutierung setzt sich frühzeitig mit der Gleichstellungsvertretung, den zwei fachkundigen Frauen der Berufungskommission sowie ggf. der Sektionsgleichstellungsbeauftragten in Verbindung, um die Bewerbungslage qualifizierter Wissenschaftlerinnen und die Gleichstellungsziele im Fachbereich zu erörtern. Sollte die Notwendigkeit einer aktiven Rekrutierung festgestellt werden, müssen entsprechende Maßnahmen von der/dem Beauftragten für aktive Rekrutierung ergriffen werden (gezieltes Ansprechen von geeigneten Kandidatinnen gezielte Suche über geeignete Portale).

Im Sinne eines transparenten Verfahrens gegenüber den Bewerberinnen und den Bewerbern werden folgende Informationen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt: Zeitplan, eventuelle Abweichungen vom Zeitplan Vortragstermine, Stand des Verfahrens.

IV. Wertschätzendes Auswahlverfahren/Berufungsvorträge

Grundlage für Neubesetzungen an der Universität Konstanz ist ein wertschätzendes Auswahlverfahren, bei dem auf folgende Elemente besonders geachtet wird:

- Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten zusammen mit der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung den vorgesehenen Zeitplan für das Berufungsverfahren.
- Die Auswahlkriterien für die zu besetzende Stelle werden zu Beginn des Auswahlverfahrens (1. Sitzung der Kommission) eindeutig festgelegt. Diese ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung der Stelle, dem Ausschreibungstext und den darin genannten Auswahlkriterien. Diese müssen schriftlich dokumentiert werden, um die Transparenz der Entscheidung zu gewährleisten.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten werden möglichst frühzeitig eingeladen und über die konkreten Abläufe des Verfahrens informiert.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit der Einladung zum Vortrag eine Liste der Kommissionsmitglieder sowie ggf. weitere relevante Informationen über die Universität und das künftige wissenschaftliches Umfeld.

- Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mit Hinweis auf die Familienfreundlichkeit der Universität Konstanz gebeten, ihre Fragen und Wünsche zur dualen Karriereförderung gemäß der Dual Career Policy sowie zur Kinderbetreuung mitzuteilen.

Die Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen umfasst einen 30- bis 45-minütigen Vortrag aus dem Fachgebiet der Professur sowie i. d. R. eine hochschulöffentliche Aussprache über den Vortrag. Anschließend haben die Mitglieder der Berufungskommission die Möglichkeit, unter Ausschluss der Öffentlichkeit weitere Fragen an die Kandidaten zu stellen. Außerdem sollten Zeitfenster für Gespräche mit Fachkolleginnen und -kollegen, potentiellen Kooperationspartnern an der Universität und der Studierendenvertretung sowie eventuelle Besichtigung von universitären Einrichtungen und für ein gemeinsames Essen mit den Kandidatinnen und Kandidaten eingeplant werden.

Die Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre muss geprüft werden. Dies kann entweder über ein Lehrportfolio (Darstellung bisheriger Lehrerfahrung, Evaluationen), ein Lehrkonzept, die Konzeption einer Lehrveranstaltung, eine studentische Hospitation oder eine 15 bis 20minütige Probelehrveranstaltung erfolgen, die in das Berufungsverfahren integriert wird. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Berufungskommission, die ihre besondere Aufmerksamkeit der Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen in der Lehre widmen, stellen die Ergebnisse ihrer Prüfung in der Beratung der Berufungskommission vor. Die Berufungskommission berücksichtigt diese Ergebnisse bei ihrer Bewertung.

V. Begutachtungsverfahren

Nach den Berufungsvorträgen legt die Berufungskommission fest, welche Bewerber und Bewerberinnen in die engere Auswahl kommen. Zu den Kandidaten und Kandidatinnen werden mindestens zwei vergleichende externe Gutachten angefordert.

Die Gutachter und Gutachterinnen sind im Interesse ihrer Unbefangenheit zu beauftragen, bevor die Berufungskommission die Liste und ihre Reihenfolge festgelegt hat. Die Gutachtenden dürfen nicht Betreuende der Promotion oder Habilitation der Kandidaten und Kandidatinnen gewesen sein. Sie müssen über die Satzung der Universität zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität im Berufungsverfahren informiert werden. Da die Berufungskommission gem. § 47 Abs. 2 Satz 3 LHG die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen bei nichthabilitierten Bewerberinnen und Bewerbern umfassend zu bewerten hat, empfiehlt es sich, auch hierzu eine Stellungnahme der externen Gutachterinnen und Gutachter einzuholen.

Die Begutachtung sollte so geplant werden, dass die Gutachten innerhalb von 3-4 Wochen eingehen. Erst nach dem Eingang von mindestens zwei externen Gutachten kann der Berufungsvorschlag erstellt werden.

VI. Berufungsvorschlag

Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist zu beachten:

1. Der Berufungsvorschlag sollte drei Namen enthalten (§ 48 Abs. 3 Satz 4 LHG). Es ist eine eindeutige Reihung festzulegen. Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nicht habilitierter Bewerberinnen und Bewerber nach § 47 Abs. 1 Nr. 4a LHG bewertet die Berufungskommission auf der Basis einer Stellungnahme der externen Gutachter. Dabei reicht bei Juniorprofessuren ein bloßer Verweis auf die durchgeführte positive Evaluation nicht aus, das Ergebnis und der Inhalt einer Evaluation können aber in die Bewertung einbezogen werden.
2. Juniorprofessorinnen und -professoren der eigenen Universität können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Universität gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Universität wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren (§ 48 Abs. 2 Satz 3 LHG).
3. Mitglieder der eigenen Universität können i. d. R. nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Universität gewechselt hatten oder mind. zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule (§ 48 Abs. 2 Satz 5 LHG).
4. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig (§ 48 Abs. 2 Satz 6 LHG).

Bei einer Abweichung von den Punkten 1-3 ist einer ausführliche Begründung erforderlich. Auch für den Fall, dass eine der Personen auf der Liste das 47. Lebensjahr überschritten hat und für eine Verbeamtung durch das Wissenschaftsministerium eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzministerium nach § 48 Landeshaushaltsordnung (LHO) einzuholen ist, muss eine Begründung vorliegen. (Einzelheiten können bei der Personalabteilung erfragt werden.) Maßgeblich für die Erstellung des Berufungsvorschlags ist die Erfüllung der Ausschreibungskriterien.

Darüber hinaus sollen für die Begründung des Vorschlags folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Qualifikation der Kandidatinnen/Kandidaten bzgl. der Auswahlkriterien und der Denomination abgleichen
- hervorragende Lehr- und Forschungsqualifikation der Gelisteten
- Führungskompetenz
- interdisziplinäre Anschlussfähigkeit
- Berücksichtigung der Gleichstellungsziele
- Übereinstimmung der Liste mit dem SEPL (Passfähigkeit)
- Qualität des Verfahrens
- Konsistenz der einzelnen vergleichenden Gutachten
- Konsistenz der Gutachtervoten untereinander
- Verhältnis Gutachten-Eindruck der Berufungskommission
- ggf. Begründung für eine Abweichung der in den externen Gutachten vorgeschlagenen Reihung zur Reihung der Kommission.

Ferner ist zu beachten:

- Sperrvermerke sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte die Berufungskommission dennoch einen Sperrvermerk für erforderlich halten, ist dieser explizit zu begründen. Ferner ist bei der späteren Aufhebung des Sperrvermerks eine erneute Begründung erforderlich.
- Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist (§ 48 Abs. 3 Satz 6 LHG).

Der Studiendekan oder die Studiendekanin nimmt zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung (§ 48 Abs. 3 Satz 5 LHG) und berücksichtigt dabei das Votum der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Berufungskommission, die ihre besondere Aufmerksamkeit der Qualifikation der Kandidaten und Kandidatinnen für die Lehre widmen. Im Anschluss daran beschließt die Berufungskommission über die Liste.. Alle für die Auswahlentscheidung relevanten Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren. Der oder die Vorsitzende verfasst danach auf der Grundlage des Ergebnisses der Beratungen in der Berufungskommission die schriftlichen Laudationes als Begründung für den Berufungsvorschlag.

VII. Beschlussfassung

Der Sektionsrat beschließt unter Einbeziehung der Stellungnahme des Fachbereichs (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LHG, § 18 Abs. 1 Ziff. 3 GO) über den Vorschlag der Berufungskommission.

Für die Beschlussfassung müssen dem Sektionsrat folgende Unterlagen vorliegen:

- Berufungsvorschlag (Beschlussantrag über Zustimmung)
- Vollständiger Bericht der Berufungskommission über das Berufungsverfahren
- Stellungnahme des Studiendekans
- Stellungnahme der Gleichstellungsvertretung bzw. -beauftragten
- Laudationes (mit Datum, Briefkopf und Unterschrift) inkl. Begründung im Falle einer Abweichung von der Reihung der Gutachten

Die externen Gutachten können auf Anfrage von den Mitgliedern der beteiligten Gremien eingesehen werden. Um die erforderliche Transparenz der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zu gewährleisten sollten alle Auswahlkriterien im Bericht der Berufungskommission genannt und ihre Relevanz und Gewichtung im Einzelfall verdeutlicht werden. Bei einer Abweichung von der in den externen Gutachten genannten Reihung muss diese in den Laudationes schriftlich begründet werden.

Nach Beschlussfassung im Sektionsrat erstellt die Sektion eine Vorlage zur Stellungnahme an den Senat und fügt dieser folgende Unterlagen bei:

1. Berufungsvorschlag (Liste)
2. Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission mit:
 - Namen des bisherigen Stelleninhabers oder der bisherigen Stelleninhaberin, bei neuen Stellen Angaben über den Ursprung der Stelle (Stiftungsprofessur o.ä.)
 - Wiederzuweisungsdatum durch das Rektorat
 - Zustimmungsdatum des Wissenschaftsministeriums bei Umwidmung der Stelle
 - Zusammensetzung der Berufungskommission (Vorsitz, Mitglieder, Senatsberichterstatter oder Senatsberichterstatterin, jeweils mit Amts-/ Dienstbezeichnung und Bereich)

- Angaben über:
 - die aktive Rekrutierung von Frauen
 - die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber
 - die Anzahl der Bewerbungen Schwerbehinderter
 - die Anzahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, sowie der schwerbehinderten Bewerber und Bewerberinnen
 - Namen, Vornamen, Amts-/ Dienstbezeichnung, Beschäftigungsstelle der zur Vorstellung Eingeladenen
 - Angabe, von wem vergleichende Gutachten eingeholt wurden und welche Reihung in den Gutachten vorgeschlagen wird
 - Berufungsvorschlag (Liste mit akad. Bezeichnung, Name, Vorname, Amts-/ Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Beschäftigungsstelle)
 - Beschlussergebnisse der Gremien
3. Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin mit konkreten Aussagen zu didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten (gemäß der Instrumente zur Prüfung der Lehrkompetenzen).
 4. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihrer Vertretung
 5. Lebenslauf, Lehr- und Schriftenverzeichnis und gegebenenfalls ein Lehrportfolio der/des Vorgeschlagenen.
 6. Beschluss des Sektionsrats
 7. Laudationes.
 8. Anlagen:
 - Ausschreibungstext
 - Datum und Ort der Stellenausschreibung Extrablatt mit Privat- und Dienstanschriften der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Senatsmitglieder können die externen Gutachten auf Anfrage einsehen. Nach Einholen der jeweiligen Vorlagennummer in der Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten muss die Vorlage für den Senat bis spätestens montags um 12 Uhr in der Woche vor der jeweiligen Senatssitzung dort abgegeben werden. Der Senat beschließt aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen über den Berufungsvorschlag.

VIII. Einholung Einvernehmen MWK

Für die Einholung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums füllt der/die Vorsitzende der Berufungskommission den hierzu erlassenen Vordruck des Wissenschaftsministeriums aus und leitet diesen an das Rektorbüro weiter.

Der Rektor oder die Rektorin legt den Berufungsvorschlag mit dem Vordruck und der kompletten Vorlage dem Wissenschaftsministerium mit der Bitte um Zustimmung vor.

IX. Ruferteilung

Der Rektor oder die Rektorin erteilt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags den Ruf an die Erstplatzierte bzw. den Erstplatzierten.

X. Wertschätzende Berufungsverhandlungen

Der/die Rektor/in und der/die Kanzler/in führen frühzeitig Vorgespräche mit dem Fachbereich über die Ausstattung der Professur. Hilfreich ist, wenn der Fachbereich von der oder dem Berufenen bereits eine eigene Ausstattungsliste sowie Fragen und Wünsche zu Dual Career, Kinderbetreuung etc. vorlegen kann. Berufungsgespräche mit dem oder der Erstplatzierten können von Rektor/Rektorin und Kanzler/ Kanzlerin auch schon im Vorfeld, d.h. vorbehaltlich der Ruferteilung geführt werden. In diesen Fällen wird mit der Ruferteilung bereits das Angebot übersandt.

An den Gesprächen - ausgenommen Gehaltsverhandlungen - nimmt der betroffene Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin teil. Diese Gespräche werden in einer wertschätzenden Atmosphäre geführt, wobei zum Ausdruck kommen soll, welches besondere Interesse die Universität an der Berufung des Kandidaten oder der Kandidatin hat. Zudem soll auf die bestehenden Fördermöglichkeiten hingewiesen werden.

Ausstattungszusagen sind auf max. 5 Jahre befristet und stehen unter dem Vorbehalt u. a. der Bewilligung der entsprechenden Haushaltsmittel (§ 48 Abs. 4 LHG).

Spätestens unmittelbar nach Rufannahme müssen alle anderen Bewerberinnen und Bewerber von der bevorstehenden Ernennung benachrichtigt werden. Dabei müssen sowohl der Name der oder des für die Ernennung Vorgesehenen sowie das Datum der Ernennung genannt werden. Diese Mitteilung muss spätestens drei Wochen vor der geplanten Ernennung erfolgen.

Konstanz, 25. Februar 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor -